

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 84/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alfred G[REDACTED],
Bar-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], B[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], Bu[REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],
K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Kreft und Kirchhof

am 30. November 1989

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 29. Juni 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Dem Kläger ist eine Entschädigung für Schaden an Körper
oder Gesundheit mit einer Rente mit Bescheid vom 2. Mai 1975
zuerkannt worden. Hierbei ist er "gemäß Einverständniserklä-
rung" vom 20. Dezember 1974 in die vergleichbare Beamten-
gruppe des einfachen Dienstes eingereiht worden. Im Klage-
verfahren hat er Einstufung nach seinem Vater nach dem hö-
heren Dienst angestrebt. Sein Begehren ist in beiden Vorin-
stanzen erfolglos geblieben.

In tatrichterlicher Würdigung der erhobenen Beweise hat das Berufungsgericht sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger nach seinem Vater einzustufen sei. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger am Beginn der Verfolgung bereits selbständiger Schlosser gewesen sei. Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft, das auf tatrichterlichen Erwägungen beruht. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Merz

Gärtner

